

Großherzoglich Hessische Land-Zeitung.

Dienstag, den 28. July 1807. No. 90.

Berlin, vom 16. July.

Bedingungen des Friedens zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen.

1. Art. Vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an, wird vollkommener Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen Statt haben.

2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, der auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

Die Mark Preignitz, die Ufermark, die Mittel- und Neumark von Brandenburg, mit Ausnahme des Kottbuser Kreises in der Niederlausitz; das Herzogthum Pommern.

Ober-, Unter- und Neuschlesien mit der Grafschaft Glatz;

Der Theil des Regidistriktes, welcher im Norden der Straße von Driesen nach Schneidemühl, und im Norden einer Linie liegt, die von Waldau über Schneidemühl zur Weichsel geht, und an den Gränzen des Bromberger Kreises hinläuft; Pommernellen; die Insel Rogat; das Land auf dem rechten Ufer der Weichsel und der Rogat, im Westen von Altpreussen und im Norden des Kulmerkreises, das Ermeland; endlich das Königreich Preussen, wie es am ersten Januar 1772 beschaffen war, werden Sr. Majestät dem Könige von Preussen zurück gegeben werden, mit den Plätzen Spandau, Stettin, Küstrin, Slogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brigg, Kofel und Glatz, und überhaupt alle Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts der obgenannten Länder; in dem Zustande, wie

in dem sich diese Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Zitadelle von Graudenz, mit den Dörfern Neudorf, Parschken und Schwierforz werden ebenfalls Sr. Majestät dem Könige von Preussen zurück gegeben werden.

3. Se. Majestät der König von Preussen erkennt Se. Majestät den König von Neapel, Joseph Napoleon, und Se. Majestät den König von Holland, Ludwig Napoleon.

4. Se. Majestät der König von Preussen erkennt gleichermaßen den Rheinbund, und den gegenwärtigen Bestzustand eines Jeden der ihn bildenden Souveraine, und die Titel an, die Mehreren derselben entweder durch die Bundesakte oder durch die nachfolgenden Beitrittsverträge ertheilt wurden.

Auch verspricht Se. benannte Majestät, die Souveraine, die in der Folge Glieder des besagten Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, die sie durch die Beitrittsverträge erhalten werden.

5. Gegenwärtiger Friedens- und Freundschaftsvertrag soll gemeinschaftlich für Se. Majestät den König von Neapel, Joseph Napoleon, für Se. Majestät den König von Holland, und die mit Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon alliirten Souveraine des Rheinbundes gelten.

6. Se. Majestät der König von Preussen erkennt gleichfalls Se. kaiserl. Hoheit, den Prinzen Hieronymus Napoleon, als König von Westphalen an.

7. Se. Majestät der König von Preussen tritt mit allem Eigenthumsrecht und Souverainität den Königen, Großherzogen, Herzogen und Fürsten, die von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, werden bezeichnet werden, alle die Herzogthümer, Markgraffschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, über-

